

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/9/9 2001/12/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §34 Abs1 idF 1994/550;

GehG 1956 §38 Abs1 idF 1994/550;

GehG 1956 §38 Abs2 idF 1994/550;

GehG 1956 §38 Abs3 idF 1994/550;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

Rechtssatz

Eine "vorläufige" oder "vorübergehende" Betrauung mit einem Arbeitsplatz geht JEDENFALLS dann in eine "dauernde" Betrauung über, wenn der Beamte die Aufgaben des höherwertigen Arbeitsplatzes länger als sechs Monate durchgehend ausübt. In einem derartigen Fall sind nämlich die Belastungen des mit den Aufgaben eines höherwertigen Arbeitsplatzes Betrauten nicht mehr gering anzusetzen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. September 2003, Zl. 2000/12/0049, und das zur Funktionszulage nach § 74 GehG 1956 ergangene hg. Erkenntnis vom 14. Mai 2004, Zl. 2003/12/0137).

Hier: Betrug die Betrauung des Beamten mit den Aufgaben des höherwertigen Arbeitsplatzes 20 Monate, so gebührte dem Beamten für den Zeitraum ab Vollendung der ersten sechs Monate folglich jedenfalls eine Verwendungszulage. In Verkennung der Rechtslage, wonach für die Unterscheidung zwischen der Verwendungszulage und der Verwendungsabgeltung maßgeblich ist, ob VON VORNHEREIN eine zeitliche Begrenzung der Verwendungsdauer bestanden hat oder nicht, hat es die Dienstbehörde unterlassen, die zur Beurteilung dieser Frage, - dabei wird es vornehmlich auf den objektiven Erklärungswert des Betrauungsaktes ankommen - erforderlichen Feststellungen zu treffen.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001120047.X02

Im RIS seit

13.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at